

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER „LUFTECHNISCHE ANLAGEN HANDELS GMBH“

Stand: 01.03.2020

1. Geltung der AGB:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (ABG) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der

*Lufotechnische Anlagen Handels GmbH, FN 172990 y,
Feldkirchnerstraße 200, A-8073 Feldkirchen bei Graz,*

(in der Folge „HTH“ genannt), und den Vertragspartnern (davon sind somit sowohl Lieferanten wie auch Kunden von HTH von diesen AGBs erfasst) der HTH und gelten soweit nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der AGB. Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die HTH. Dieses Schriftformerfordernis kann nur im Wege einer schriftlichen Vereinbarung abbedungen werden.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HTH gelten als ausdrücklich vereinbart; ungeachtet dessen, ob in anderen Dokumenten dem entgegenstehende Hinweise enthalten sind. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass HTH lediglich unter Anwendung dieser AGB bereit ist, ein Vertragsverhältnis abzuschließen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Kunden sind nicht anwendbar und gelten ausdrücklich als abbedungen. Dies gilt auch dann, wenn auf Geschäftsunterlagen des Kunden Anderes oder Gegenteiliges ausgewiesen ist. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass diese AGB für alle künftigen Geschäfte und Zusatzaufträge, unabhängig von einer nochmaligen ausdrücklichen Bezugnahme gelten, insbesondere bei mündlichen, telefonischen oder fernschriftlichen Aufträgen. Abweichende Bedingungen des Kunden sind unwirksam, auch wenn ihnen von HTH nicht ausdrücklich widersprochen wird. Vor diesem Hintergrund gelangen keine diesen Geschäftsbedingungen widersprechenden Bedingungen des Vertragspartners zur Anwendung.

2. Kostenvoranschlag, Zustandekommen des Vertrages, Zusatzaufträge, Auftragsumfang:

2.1. Kostenvoranschläge der HTH werden ohne Gewährleistung erstellt und verpflichten die HTH nicht zur Ausführung der darin angeführten Leistungen. Kostenvoranschläge sind im Zweifel entgeltlich, wobei hierfür der Regiestundensatz der HTH verrechnet wird. Stellt sich im Sinne des § 1170a Abs 2 ABGB eine beträchtliche Überschreitung des Kostenvoranschlages als unvermeidbar heraus, hat die HTH dies dem Kunden zu dem Zeitpunkt anzuzeigen, an dem eine mehr als 30 %ige Überschreitung des im Kostenvoranschlag ausgewiesenen Entgeltes abzusehen ist.

2.2. Angebote der HTH sind mangels anderer schriftlicher Vereinbarung freibleibend. Werden Angebote an die HTH gerichtet, so ist der Anbietende daran 8 Tage ab Zugang des Angebotes gebunden. Ein Vertragsverhältnis zwischen der HTH und dem Kunden kommt zustande, wenn die HTH nach Zugang von Bestellung oder Auftrag des Kunden eine schriftliche Auftragsbestätigung abgegeben hat oder die bestellte bzw. beauftragte Lieferung an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene Anschrift abgesandt hat oder die HTH mit der tatsächlichen Leistungserbringung begonnen hat. Vom Kunden oder dessen

Bevollmächtigten erteilte mündliche oder schriftliche Zusatzaufträge zum ursprünglichen, von der HTH schriftlich bestätigten Auftrag bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die HTH. Personen, die für den Kunden gegenüber der HTH Erklärungen abgeben, gelten dafür uneingeschränkt bevollmächtigt.

2.3. In Katalogen, Preislisten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Prospekten und einer Webseite der HTH enthaltene Angaben über Leistungen der HTH stellen kein Anbot dar, enthalten keine im Sinne des § 922 Abs 2 ABGB leistungsbestimmenden Informationen und werden nur Vertragsbestandteil, wenn in der Auftragsbestätigung darauf ausdrücklich Bezug genommen wird.

3. Zahlungsmodalitäten:

3.1. Die von der HTH in Rechnung gestellten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer und als Ab-Werk-Preis zu verstehen. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen zugerechnet. Gegenüber Verbrauchern werden Bruttoentgelte angegeben. Falls die Abgabenbehörden nachträglich Steuern oder Abgaben vorschreiben, geht dies zu Lasten des Kunden und sind diese von jenem zu tragen.

3.2. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder aufgrund innerbetrieblicher Abschlüsse oder andere, zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung, etc. verändern, so ist die HTH berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Soweit der Werklohn bei Vertragsabschluss nicht exakt feststeht, ist die HTH berechtigt, die zu erbringende Werkleistung nach dem tatsächlichen Anfall und dem daraus entstehenden Aufwand unter Vorlage der entsprechenden Belege in Rechnung zu stellen.

3.3. Das Entgelt gebührt der HTH auch dann zur Gänze, wenn die Erfüllung des Auftrages aus Gründen unterbleibt, die nicht in der Sphäre der HTH gelegen sind. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 Abs 1 ABGB wird ebenso wie die Bestimmung des § 1168a Satz 1 ABGB abbedungen.

3.4. Bei Kleinaufträgen unter € 30,00 ist die HTH berechtigt, einen Mindermengenzuschlag von € 5,00 pro Auftrag zu verrechnen, sofern die Ware vom Kunden nicht sofort in bar bezahlt wird.

3.5. Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung sind Rechnungsbeträge, worunter auch Teilrechnungen zu verstehen sind, spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Eingang auf dem Geschäftskonto der HTH als geleistet. Skontozahlungen erfolgen lediglich nach ausdrücklicher Vereinbarung. Darüber hinausgehende Mehrkontoabzüge bzw. Skontoabzüge über Termin sowie Kürzungen von Versandkosten werden von der HTH nicht anerkannt.

3.6. Unbekannte Kunden werden von der HTH nur gegen Barzahlung beliefert.

3.7. Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind vom Kunden innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserhalt zu erheben, anderenfalls die Forderung als anerkannt gilt. Die HTH wird Verbraucher spätestens mit der Rechnungslegung auf diese Frist und die bei Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen besonders hinweisen. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit der Rechnung.

3.8. Bei Zahlungsverzug – unabhängig von einem Verschulden des Kunden – ist die HTH berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 12 % jährlich zu verrechnen. Gegenüber Verbrauchern ist die HTH bei Zahlungsverzug berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5 % jährlich zu berechnen.

3.9. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die der HTH entstehenden, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Sofern die HTH das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Schuldner (Kunde), pro erfolgter Mahnung zumindest einen Betrag von € 10,00 zu bezahlen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten der HTH anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

3.10. Im Falle des Zahlungsverzuges ist die HTH von allen weiteren Leistungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Leistungen zurückzuhalten, Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten.

4. Aufrechnung:

Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber der HTH und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von der HTH nicht anerkannter Forderungen des Kunden sind ausgeschlossen.

Für Verbrauchergeschäfte gilt in Abänderung dieses Punktes: Die Aufrechnung mit offenen Forderungen gegenüber der HTH ist nur möglich, sofern entweder die HTH zahlungsunfähig ist, oder die wechselseitigen Forderungen in einem rechtlichen Zusammenhang stehen oder die Gegenforderung des Vertragspartners gerichtlich festgestellt oder von der HTH anerkannt worden ist.

5. Storno:

Der Kunde ist grundsätzlich berechtigt, Verträge mit der HTH ohne Angabe von Gründen zu stornieren. Im Falle der Stornierung von Sonderausführungen bzw. der Stornierung eines Auftrages zu einem Zeitpunkt, an dem eine (teilweise) Anfertigung von Waren bereits erfolgt ist, ist die HTH berechtigt, die ihr entstandenen Mehraufwendungen dem Kunden in Rechnung zu stellen.

6. Retouren:

Retourwaren sind grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn HTH hat die Möglichkeit von Retourwaren vorab im Zuge der Auftragsannahme schriftlich bestätigt. Für den Fall der Vereinbarung von Retouren und der Zurücknahme von Ware ist HTH neben eines allenfalls geltend zu machenden Schadenersatzanspruchs weiters berechtigt, 10 % des Nettokaufpreises der Retourware als pauschale Manipulationsgebühr in Rechnung zu stellen. Die Rücknahme der Ware erfolgt dabei stets auf Kosten und Gefahr des Kunden.

7. Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes:

Die Rechte des Kunden, seinen vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie überhaupt seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

8. Lieferung, Transport, Annahmeverzug:

8.1. Die Verkaufspreise der HTH beinhalten mangels gegenteiliger Vereinbarung nicht die Kosten für Zustellung, Aufstellung, Montage oder Installation. Diese Leistungen werden von der HTH auf Wunsch gegen gesonderte Bezahlung erbracht.

8.2. Im Falle der Zustellung durch eine Spedition werden für Waren, wie Filterrollen und Rohre, bis zu einem Warennettowert von € 1.000,00 Zustellkosten von € 41,00 verrechnet.

Sofern der Kunde die Zustellung per „GLS“-Paketservice wünscht, werden für Pakete unter 15 kg Transportkosten von € 10,00 und für Pakete zwischen 15 kg und 20 kg in der Höhe von € 15,00, je Paket, verrechnet.

Sofern eine – nach Absprache mit der HTH zu koordinierende – Eigenzustellung erfolgt, wird im Gebiet der Stadt Graz ab einem Warennettowert von € 500,00 frei Haus bzw. an die gewünschte Baustelle geliefert. Für das übrige Gebiet des Landes Steiermark sowie der Bundesländer Kärnten, Niederösterreich und Wien stellt die HTH ab einem Warennettowert von € 1.000,00 ebenso frei Haus oder an den gewünschten Ort unentgeltlich zu. Eine Eigenzustellung durch die HTH in den übrigen Bundesländern sowie außerhalb des Bundesgebietes Österreichs kann lediglich dann vorgenommen werden, wenn die erforderlichen Kapazitäten im Unternehmen der HTH vorhanden sind. In diesem Falle ist die Zustellung mit der HTH gesondert auszubedingen.

8.3. Im Falle eines Annahmeverzuges durch den Kunden ist die HTH berechtigt, die Ware bei sich oder bei einem dazu befugten Unternehmen einzulagern, wobei vereinbarungsgemäß eine Lagergebühr von 0,1 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag verrechnet wird. Gleichzeitig ist die HTH berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen. Sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, ist die HTH alternativ dazu berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

9. Eigentumsvorbehalt:

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der HTH. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

10. Gewährleistung:

10.1. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, beträgt die Gewährleistungsfrist im Sinne der §§ 922 ff ABGB 2 Jahre bzw., wenn durch Einbau eine feste Verbindung mit einer unbeweglichen Sache hergestellt wird, 3 Jahre.

10.2. Sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, ist die Ware nach Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind binnen 3 Werktagen unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels der HTH bekannt zu geben. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt.

Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund derartiger Mängel ist in diesem Falle ausgeschlossen. Das Vorliegen eines Mangels berechtigt den Vertragspartner nicht, den Mangel selbst oder durch Dritte beheben zu lassen, sondern ist der HTH zunächst die Gelegenheit zur Verbesserung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

10.3. Die HTH übernimmt keine Gewährleistung für den Transport der Waren, sondern erfolgt dieser auf Gefahr des Kunden.

11. Schadenersatzansprüche:

11.1. Ausgenommen Schadenersatzansprüche wegen Personenschäden sind sämtliche Schadenersatzansprüche gegen die HTH, die in irgendeinem Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen der HTH und dem Kunden vor oder nach Durchführung der beauftragten Leistungen durch die HTH stehen, ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der HTH, deren gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen.

11.2. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, hat der Kunde das Vorliegen von zumindest grober Fahrlässigkeit zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren jedenfalls in 3 Jahren nach Erbringung der Leistung oder der Lieferung. Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft, sind Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

12. Produkthaftung:

Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ ungeachtet dessen, ob sich der Anspruch auf das PHG oder auf allgemeine vertragsrechtliche Normen stützt, gegen die HTH richtet, werden einvernehmlich ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre der HTH verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

13. Forderungsabtretungen:

Forderungen gegenüber der HTH dürfen mangels ausdrücklicher Zustimmung nicht an Dritte abgetreten werden.

14. Formvorschriften:

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie des Auftrages oder sonstiger Vertragsbestandteile, Nebenabreden usw. bedürfen der Schriftform (dem Schriftformerfordernis wird auch durch ein unterschriebenes Telefax Rechnung getragen). Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15. Rechtswahl:

Soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, gelten die zwischen Unternehmern anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte. Es gilt österreichisches Recht.

16. Gerichtsstand:

Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, so ist für die Entscheidung aller aus dem Vertrag entstandener Streitigkeiten das am Sitz der HTH sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig.

Für alle gegen einen Verbraucher, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, wegen Streitigkeiten aus diesem Vertrag erhobenen Klagen ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

17. Mitteilungen des Kunden:

Alle Mitteilungen und Erklärungen des Kunden, welche dieses Vertragsverhältnis betreffen, haben schriftlich zu erfolgen.

18. Adressänderungen und Zustellungen:

Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift der HTH umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene Adresse gesandt wurden. Wünscht der Kunde im Falle von Namensänderungen, die nicht rechtzeitig bekanntgegeben wurden, die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird die HTH diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung.

Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden; bei Verbrauchern geltend sie erst dann als zugestellt, wenn sie vom Verbraucher unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können.

19. Geheimhaltung:

19.1. Die Vertragsteile verpflichten sich zur Geheimhaltung und zum Datenschutz. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bezieht sich sowohl auf die Dauer des Vertragsverhältnisses, als auch auf alle darüber hinaus zur Kenntnis gelangenden Geschäftsgeheimnisse, die den Vertragsteilen bekannt werden bzw. bekannt sind.

19.2. Den Vertragsteilen ist es wechselseitig untersagt, geschützte Informationen unbefugt für eigene oder fremde Zwecke zu nutzen, oder weiter zu geben. Außerdem müssen alle Unterlagen, die sich im Besitz der Vertragsteile befinden, so unter Verschluss gehalten werden, dass sie durch unbefugte Dritte nicht eingesehen werden können.

20. Salvatorische Klausel:

Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer gegenüber Verbrauchern – eine wirksame, die der unwirksamen Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommende Bestimmung.